

II- 683 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 030.116 - Parl./70

284 /A.B.  
zu 274 /J.  
Präs. am 14. Dez. 1970

Wien, am 9. Dezember 1970

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 274/J-NR/70, die die Abgeordneten Melter und  
Genossen am 20. Oktober 1970 an mich richteten,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 61 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes  
1956 gebührt Lehrern für eine dauernde Unterrichts-  
erteilung, die das Höchstmaß der Lehrverpflichtung  
überschreitet, eine besondere Vergütung, die je  
Wochenstunde im Monat 6 v.H. des Gehaltes eines  
Lehrers unter Zugrundelegung einer Lehrverpflichtung  
von 21 Wochenstunden beträgt. Gleiches gilt gem. § 61  
Abs. 3 leg. cit. für Lehrer, die zur Vertretung eines  
vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen  
Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden,  
wenn die Verhinderung länger als eine Woche dauert.

Die Anfrage geht von der Mehrdienstleistung  
der Lehrer, die durch den Lehrermangel hervorgerufen  
wird, aus. Der Lehrermangel bedingt die sogenannten  
dauernden Mehrdienstleistungen, die gem. § 61 Abs. 1  
und 2 vergütet werden. Die dauernde Mehrdienstleistung  
wird zehnmal jährlich ausbezahlt, unbeschadet der  
Tatsache, daß die Lehrer gegenüber sonstigen Dienst-  
nehmern zusätzlich Tage dienstfrei haben (z.B. Weih-  
nachtsferien und Osterferien). Dadurch ergibt sich,

./.

daß die Lehrer für eine Mehrdienstleistungsstunde einen um rund 40 % höheren Gehalt bekommen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem für eine im Rahmen der Lehrverpflichtung gehaltene Wochenstunde zustehende Gehaltsanteil und der für eine Mehrdienstleistungsstunde gebührenden Vergütung ist der für die Mehrdienstleistung gegebene Zuschlag. Dieser müßte im Falle einer Steuerfreiheit von Mehrdienstleistungszuschlägen ebenfalls steuerfrei gestellt werden.

Die Mehrdienstleistungsvergütung gem. § 61 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird nicht wie die Mehrdienstleistungsvergütung gem. § 61 Abs. 1 pauschal abgerechnet. Dadurch ergibt sich ein geringerer Zuschlag. Hiezu ist jedoch festzustellen, daß die Lehrverpflichtung der Lehrer im Vergleich zur allgemeinen Arbeitszeitregelung deshalb geringer ist, weil nicht nur die Unterrichtszeit sondern auch die für die sonstigen Tätigkeiten des Lehrers in Anschlag zu bringenden Arbeitszeiten (Vorbereitung, Korrekturen usw.) berücksichtigt werden müssen. Dieser Zeitaufwand ist jedoch bei vorübergehenden Mehrdienstleistungen nicht in gleicher Weise gegeben wie bei einer ständigen Unterrichtserteilung. Nach den Grundsätzen, die für die Festsetzung der Lehrverpflichtung gegolten haben, könnte es daher theoretisch gerechtfertigt erscheinen, die bei der Berechnung des Entgeltes für eine nicht ständige Mehrdienstleistungsstunde zugrundegelegte Lehrverpflichtung höher anzusetzen, wie für eine normale Unterrichtsstunde. Dies ist jedoch nicht erforderlich, da durch die geschilderten Umstände die Vergütung für vorübergehende Mehrdienstleistungen ohnehin geringer ist als für dauernde.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist die Behauptung, daß die Lehrer, die wegen des akuten Lehrermangels über die Dienstverpflichtung hinaus Unterricht zu erteilen haben, nur den sich aus der Monatsstunde ergebenden Betrag ohne Zuschlag erhalten, unrichtig.

- 2 -

Abschließend darf ich feststellen, daß es sich im Gegenstand um eine Regelung handelt, die im Gehaltsgesetz enthalten ist; die Vorbereitung von Regierungsvorlagen zum Gehaltsgesetz fällt jedoch in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Im Falle der Gesetzwerdung der in der Anfrage erwähnten Regierungsvorlage müßte auch die Mehrdienstleistungsentlohnung für die Lehrer so geregelt werden, daß diese im Effekt einen 50%igen Zuschlag zur Entlohnung für eine im Rahmen der Lehrverpflichtung enthaltenen Unterrichtsstunde enthalten.

Ich habe daher Veranlassung getroffen, die gegenständliche schriftliche parlamentarische Anfrage dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig beim Bundeskanzleramt die Vorbereitung einer Erhöhung des Prozentsatzes des § 61 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 angeregt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. F. F.', written in a cursive style.